



Deutsches  
Rotes  
Kreuz

DRK Oberhausen  
Alten- und Pflegeheime gGmbH

## Qualitätsmanagement- Handbuch

Seniorenresidenz  
Grenzstraße

Wohn- und Betreuungsvertrag SGB XI und XII

Geltungsbereich:  
alle Bereiche

# Wohn- und Betreuungsvertrag SGB XI und XII



## Seniorenresidenz Grenzstraße

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				1 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		



## INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Einrichtungsträger
- § 2 Vertragsgrundlagen nach WBG
- § 3 Leistungen der Einrichtung
- § 4 Zusatzleistungen
- § 5 Sonstige Leistungen
- § 6 Leistungsentgelt
- § 6 a Vorübergehende Abwesenheit
- § 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs
- § 8 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage
- § 9 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen
- § 10 Fälligkeit und Abrechnung
- § 11 Mitwirkungspflichten
- § 12 Eingebachte Sachen
- § 13 Tierhaltung
- § 14 Haftung
- § 15 Datenschutz
- § 16 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung
- § 17 Besondere Regelungen für den Todesfall
- § 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses
- § 19 Kündigung durch die Bewohnerin/ den Bewohner
- § 20 Kündigung durch die Einrichtung
- § 21 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten
- § 22 Schlussbestimmungen

## ANLAGEN:

- Anlage 1 Hausordnung
- Anlage 2 Einwilligung Arzneimittel- und Apothekenversorgung
- Anlage 3 Erklärung zum Antrag auf stationäre Pflegeleistungen
- Anlage 4 Recht am Bild
- Anlage 5 Datenschutzerklärung/ Datenerfassung
- Anlage 6 Datenschutzerklärung/ Datenweitergabe
- Anlage 7 Datenschutzerklärung/Datenweitergabe - Abrechnung
- Anlage 8 Recht auf Beratung und Beschwerde
- Anlage 9 Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege
- Anlage 10 Merkblatt Barbetragsverwaltung

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				2 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		



# Wohn – und Betreuungsvertrag

für

vollstationäre Pflegeeinrichtungen

zwischen dem

– Deutsches Rote Kreuz Oberhausen –  
als Träger der Seniorenresidenz Grenzstraße

vertreten durch Herr Thorsten Cech

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

bisher wohnhaft:

- nachstehend „Bewohner-/in“ genannt -

vertreten durch:

-(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/  
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)-

wird mit Wirkung vom: \_\_\_\_\_ auf unbestimmte Zeit folgender  
Wohn- und Betreuungsvertrag geschlossen:

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				3 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

 <p><b>Deutsches Rotes Kreuz</b> <small>DRK Oberhausen Alten- und Pflegeheime gGmbH</small></p>	<p><b>Qualitätsmanagement- Handbuch</b></p>	<p><b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b></p>
<p><b>Wohn-und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b></p>		<p><b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche</p>

## § 1 Einrichtungsträger

- Das DRK Alten - und Pflegeheime gGmbH Seniorenzentrum Grenzstraße ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz Theresenstr. 14 in 46049 Oberhausen.
- Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

## § 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

## § 3 Leistungen der Einrichtung

- 1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:

- a) Unterkunft in einem Einzelzimmer mit Bad, Zi-Nummer \_\_\_\_\_  
Zimmergröße **17 m<sup>2</sup>**  
Das Zimmer ist mit einem Pflegebett, Nachttisch, Kleider- u. Wäscheschrank, Tisch, 2 Stühle, Sideboard, sowie Telefon-, Internet-, TV- und Radioanschluss ausgestattet.

- b) Verpflegung in folgendem Umfang:

-Normalkost: Frühstück  
Mittagessen  
Nachmittagskaffee  
Abendessen  
Zwischenmahlzeiten

-bei Bedarf: leichte Vollkost oder Diätkost nach ärztlicher Anordnung

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				4 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

	<b>Qualitätsmanagement- Handbuch</b>	<b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b>
<b>Wohn-und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b>		<b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung  
(Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft)

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch -Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) Bei Veränderungen des Pflegebedarfs passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.
  - d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner gem. § 43 b SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.
  - e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes
  - f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche, Handtüchern Waschlappen und Tischdecken.
  - g) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Wäsche. Sie muss gekennzeichnet und industriemaschinentauglich sein. Für nicht gekennzeichnete Wäsche kann keine Haftung übernommen werden. Die Wäsche wird in einer Großwäscherei gewaschen. Es besteht seitens der Einrichtung keine Leistungspflicht für Kleidungs-/Wäschestücke, die einer speziellen chemischen Reinigung bedürfen.
  - h) Haustechnik und Verwaltung ( z.B. Barbetragverwaltung ) im notwendigen Umfang.
  - j) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Schlüssel:

**1 Zimmerschlüssel für Zimmer Nr. :** \_\_\_\_\_

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden des Gastes auf seine Kosten.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich (siehe Anlage

**§ 4**

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				5 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		



**Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI**

(1) entfällt

**§ 5**

**Sonstige Leistungen**

(1) entfällt

**§ 6**

**Leistungsentgelt**

- (2) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richtet sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (3) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung des Bewohners / der Bewohnerin in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat.  
Das Leistungsentgelt beträgt täglich/monatlich:

	Betrag täglich	Betrag monatlich (30,42 Tage)
a) für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI Pflegegrad ...	€ ....	€ ...
b) für Unterkunft	€ 13,50	€ 410,67
c) für Verpflegung	€ 10,40	€ 316,36
d) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung):		
Einzelzimmer	€ 19,90	€ 605,36
e) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung)	€ ...	€ ...
f) Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne von § 82 a Abs. 3 SGB XI	€ 3,61	€ 109,81

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				6 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

 <p><b>Deutsches Rotes Kreuz</b> DRK Oberhausen Alten- und Pflegeheime gGmbH</p>	<p><b>Qualitätsmanagement-Handbuch</b></p>	<p><b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b></p>
<p><b>Wohn-und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b></p>		<p><b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche</p>

**insgesamt** € ..... tgl. € ..... mtl.

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich € .....

Nachrichtlich: Als einrichtungseinheitlicher Eigenanteil im Sinne des SGB XI wurde 271,06 € je Monat (Basis 30,42 Tage) ermittelt; dieser Betrag ist kein Vergütungsbestandteil, sondern beziffert den von Ihnen zu leistenden, in allen Pflegegraden gleich hohen Zuzahlungsbetrag für das Entgelt für die Pflege nach Abs. 2 a).

Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Monat wird auf Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbildungsumlage, Verpflegung, Unterkunft, Investitionsaufwendungen) abgerechnet.

- (4) Wird die Bewohnerin/der Bewohner ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom 13.05.2017 werden zzt. 3,47 € täglich von dem in Abs. 2 genannten Entgelt für Verpflegung abgezogen.
- (5) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird gem. §§ 10 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet.

#### **§ 6a Vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Soweit der Pflegeplatz aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs ein verringertes Entgelt nach Abs. 3 berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch das verringerte Entgelt für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufhalten und bei Aufhalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (3) Das Monatsentgelt wird ab dem vierten Abwesenheitstag für jeden Abwesenheitstag um 25 v.H. der täglichen Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI), der täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) gemindert. Für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Pflegevergütung, die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der AltPflAusglVO zu zahlen.

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				7 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

 <b>Deutsches Rotes Kreuz</b> <small>DRK Oberhausen Alten- und Pflegeheime gGmbH</small>	<b>Qualitätsmanagement- Handbuch</b>	<b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b>
<b>Wohn-und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b>		<b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche

Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs**

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab dem Bewohner / der Bewohnerin schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei der Bewohnerin/dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüberzustellen.

## **§ 8 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage**

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages verändern, gilt für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder des SGB XII in Anspruch nehmen, die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes (einschließlich des festgesetzten Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				8 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		



 <b>Deutsches Rotes Kreuz</b> <small>DRK Oberhausen Alten- und Pflegeheime gGmbH</small>	<b>Qualitätsmanagement- Handbuch</b>	<b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b>
<b>Wohn-und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b>		<b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche

## § 9 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

- (1) entfällt

## § 10 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; erstmals am Tag des Einzugs. Das Leistungsentgelt ist darauf folgend spätestens bis zum **07.** des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt. Es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers  
Konto des Einrichtungsträgers

**Kontoinhaber: Deutsches Rotes Kreuz**

**Bank: Stadtparkasse Oberhausen**

**BLZ: 365 50000**

**BiC: WELADED1OBH**

**Kontonr.: 053233482**

**IBAN: DE53 365 50000 0053233 482**

zu überweisen. In dem Fall, dass der Bewohner/die Bewohnerin der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am darauf folgenden Bankarbeitstag.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

## § 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				9 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

	<b>Qualitätsmanagement- Handbuch</b>	<b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b>
<b>Wohn-und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b>		<b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche

Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 15 dieses Vertrages bleibt unberührt.

## § 12 Eingebachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen. Bei Beschädigung oder Verlust persönlichen Eigentums übernimmt die Einrichtung keine Haftung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nur im Rahmen nachgewiesener und von der zuständigen Haftpflichtversicherung anerkannter Ansprüche. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte (nicht mit umfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte) werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Eingebachte Elektrogeräte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik und den allgemein anerkannten Sicherheitsbestimmungen entsprechen und die entsprechenden Normprüfzeichen tragen.
- (3) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten in der Regel nicht und nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

## § 13 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf jedoch der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

## § 14 Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

## § 15 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				10 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

 <p>Deutsches Rotes Kreuz</p> <p>DRK Oberhausen Alten- und Pflegeheime gGmbH</p>	<b>Qualitätsmanagement- Handbuch</b>	<b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b>
<b>Wohn- und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b>		<b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche

- (1) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin / des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ ihn gespeichert sind.

## § 16 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 8 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 9 beigefügt.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.
- (4) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- und Schlechtleistung bleibt unberührt.

## § 17 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:  
 ✓ \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_
- (2) Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an:  
 \_\_\_\_\_
- (3) \_\_\_\_\_  
 oder im Verhinderungsfall an:  
 \_\_\_\_\_  
 ausgehändigt werden.
- (4) Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten kann der Nachlass nicht sichergestellt werden.

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				11 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

	<b>Qualitätsmanagement- Handbuch</b>	<b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b>
<b>Wohn-und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b>		<b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche

## § 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

## § 19 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

## § 20 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
  2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
  3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach §11 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
  4. die Bewohnerin/der Bewohner
    - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				12 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

	<b>Qualitätsmanagement- Handbuch</b>	<b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b>
<b>Wohn-und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b>		<b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche

- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nr. 3 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin/den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs.1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der

Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 - 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## § 21 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 19 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

## § 22 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für beide Teile ist Oberhausen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Einrichtung.

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				13 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

 <p><b>Deutsches Rotes Kreuz</b> DRK Oberhausen Alten- und Pflegeheime gGmbH</p>	<p><b>Qualitätsmanagement-Handbuch</b></p>	<p><b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b></p>
<p><b>Wohn-und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b></p>		<p><b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche</p>

- (3) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Oberhausen, den

.....

(für die Einrichtung)

.....

(Bewohnerin/Bewohner)

.....

(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

## Anlage 1

### Hausordnung

Im Namen der Seniorenresidenz Grenzstraße möchten wir Sie in unserem Hause recht herzlich begrüßen. Wir freuen uns, sich für unsere Einrichtung entschieden haben. Viele Bewohner brauchen täglich Hilfe und Pflege, deshalb ist es nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme möglich, damit ein gutes Miteinander gelingt. Diese Hausordnung soll dazu beitragen.

#### 1. Hausgemeinschaft

Während der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr bitten wir um besondere Rücksichtnahme auf das berechnigte Schlaf- und Ruhebedürfnis der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner. Während dieser Zeiten sollte auch bei Einzelzimmern die Lautstärke von Radio- und Fernsehempfängern leise reguliert werden.

**Grundsätzlich empfehlen wir den Einsatz von drahtlosen Kopfhörersystemen. Bitte bedenken Sie, dass dies vor allem bei Schwerhörigkeit eine sehr gute Lösung sein kann.**

#### 2. Zimmereinrichtung

Alle Zimmer sind vom Haus mit

1. einem elektrisch verstellbaren Pflegebett
2. einem Kombikleiderschrank/ bzw. Einbaukleiderschrank mit abschließbarem
3. Wertfach
4. Nachttisch, Sideboard, Tisch und 2 Stühlen
5. Fenstergardinen und Übergardinen
6. Wand- und Deckenleuchten versehen.

Die ergänzende Einrichtung mit privaten Möbelteilen bei Einzug in die Einrichtung sowie Veränderungen der Einrichtung während des Aufenthaltes sind selbstverständlich nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

#### 3. Sicherheitsvorschriften

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				14 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

 <p>Deutsches Rotes Kreuz</p> <p>DRK Oberhausen Alten- und Pflegeheime gGmbH</p>	<b>Qualitätsmanagement- Handbuch</b>	<b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b>
<b>Wohn-und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b>		<b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche

**In allen öffentlichen Räumen** und in den Treppenhäusern sind automatische Rauchmelder installiert. **Das Rauchen ist daher in diesen Bereichen untersagt.**

**Wegen der Brandgefahr ist es aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt:**

- Kerzen oder offenes Feuer im Zimmer anzuzünden
- im Bett zu rauchen bzw. bei erkennbarer Selbstgefährdung (durch eine behindernde Erkrankung, Pflegebedürftigkeit) alleine im Zimmer zu rauchen
- die Inbetriebnahme von Kochgeräten jeglicher Art, z.B. mobile Kochplatten, Eierkocher, Wasserkocher, Mikrowelle
- Fernseh-/ Rundfunkgeräte unsachgemäß (d.h. entgegen den Sicherheitshinweisen des Herstellers) zu betreiben
- ungeprüfte/ schadhafte Elektrogeräte in Betrieb zu nehmen

Die Einrichtungsleitung und die Mitarbeiter dürfen aus dringenden dienstlichen Gründen und nach Vereinbarung mit den Bewohnern das Zimmer auch während der Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners betreten.

Wir machen darauf aufmerksam, dass für Wertgegenstände wie Schmuck, etc. keine Haftung übernommen werden kann.

Das Anbringen von Gegenständen an der Fensterbrüstung ist nicht gestattet.

**Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen zum Thema Sicherheit an die Einrichtungsleitung oder den Haustechniker.**

#### **4. Hauswirtschaftliche Dienste und Tagesablauf**

##### **(a) Wäsche**

Die eingebrachten eigenen Wäschestücke werden von der Einrichtung mit Barcodes versehen, damit Verwechslungen/ Verluste von Wäsche vermieden werden können. Bitte lassen Sie neu gekaufte Wäsche oder ausgetauschte Kleidungs- oder Wäschestücke unbedingt vor Benutzung im Hause kennzeichnen.

##### **(b) Mahlzeiten**

Die Mahlzeiten werden serviert:

<b>Frühstück</b>	<b>ab 08.00 Uhr</b>
<b>Mittagessen in den Wohnküchen</b>	<b>ab 12.00 Uhr</b>
<b>Nachmittagskaffee</b>	<b>ab 14.30 Uhr</b>
<b>Abendessen</b>	<b>ab 17.45 Uhr</b>
<b>Zwischen- u. Spätmahlzeit</b>	<b>auf Wunsch</b>

Ist beabsichtigt an einer Mahlzeit nicht teilzunehmen, so bitten wir dies rechtzeitig mitzuteilen.

Bei Krankheiten oder Behinderungen, die eine Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten nicht zulassen, können die Speisen auf dem Zimmer serviert werden.

Bei Abwesenheit über eine Mahlzeit hinweg oder über Nacht wird gebeten, die Mitarbeitenden des Wohnbereichs zu unterrichten.

#### **5. Gemeinschaftseinrichtungen**

Die Gemeinschaftsräume stehen allen Hausbewohnern zur Verfügung. Eine Reservierung für Familienfeiern, etc. ist auf dem Wohnbereich oder bei der Sozialen Betreuung anzumelden.

#### **6. Mitarbeitende**

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				15 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

	<b>Qualitätsmanagement- Handbuch</b>	<b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b>
<b>Wohn- und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b>		<b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche

Die Mitarbeitenden und die Einrichtungsleitung dürfen nach Wohn- und Teilhabegesetz § 10 keine individuellen nicht geringfügigen Zuwendungen annehmen und auch keine Wertgegenstände in persönliche Verwahrung nehmen. Die Mitarbeitenden stehen während ihrer Arbeitszeit für private Dienstleitungen oder Besorgungen außerhalb der vereinbarten Dienstleistungsangebote (z.B. Regeleinkäufe etc.) nicht zur Verfügung. Die jeweils gültigen Regelungen erfahren Sie von den Mitarbeitenden Ihres Wohnbereichs.

## 7. Hilfe bei Behördenangelegenheiten

Die Mitarbeiter der Sozialen Betreuung oder der Verwaltung stehen auf Wunsch bei persönlichen Behördenangelegenheiten der Bewohnerin/ dem Bewohner oder ihren/ seinen Angehörigen beratend zur Verfügung und sind im Einzelfall im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich.

Für die Meldung des Wohnortes (Einwohnermeldeamt) ist jeder Bewohner grundsätzlich jedoch selbst verantwortlich.

## 8. Technische Einrichtungen

Auftretende technische Schäden und Störungen im Zimmer, besonders der Wasser- oder Stromleitungen/ Schwesternrufanlagen, sind umgehend dem nächst erreichbaren Mitarbeiter oder dem Technischen Dienst zu melden. Auch über alle anderen Beschädigungen von Einbauten und Einrichtungsgegenständen ist zeitnah zu informieren, damit Gefährdungen vermieden werden und Instandsetzungsmaßnahmen kurzfristig veranlasst werden können.

Es stehen für den Fernsehempfang über die Hausanlage ca. 30 Programme zur Verfügung.

### Anlage 2 zum Betreuungsvertrag mit:

#### **Erklärung und Auftrag zum § 2 Abs. 4 des Wohn- und Betreuungsvertrages der für mich erforderlichen Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte durch das Wohn- und Pflegeheim „Seniorenresidenz Grenzstraße“ zu besorgen**

- Ich wurde darüber informiert und mir ist bekannt, dass ich das Recht auf freie Arzt- und Apothekenwahl habe, auch wenn ich nicht in der Lage bin, meine Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte selbst zu besorgen.
- Für den Fall, dass ich selbst nicht mehr in der Lage bin, meine Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte selbst zu besorgen oder durch Verwandte oder Bekannte besorgen zu lassen, beauftrage ich hiermit die Einrichtung Seniorenresidenz Grenzstraße, die für mich erforderlichen Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte zu beschaffen.
- Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass in diesem Fall durch die Einrichtung Seniorenresidenz Grenzstraße meine Rezepte bei einer Apotheke ihrer Wahl eingelöst

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				16 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		



	<b>Qualitätsmanagement- Handbuch</b>	<b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b>
<b>Wohn-und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b>		<b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche

werden. Damit überlasse ich die Wahl der Apotheke der Einrichtung Seniorenresidenz Grenzstraße.

- Hiermit willige ich ein, dass die in diesem Zusammenhang zum Zwecke der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten erforderlichen erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten von der Einrichtung gewählten Apotheke verwendet werden. Diese Einwilligungserklärung kann ggf. auch durch meinen gesetzlichen Vertreter abgegeben werden.
- Ich wurde darüber informiert, dass ich bzw. mein gesetzlicher Vertreter diese Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

Oberhausen, den

.....

(für die Einrichtung)

(Bewohner-/in)

(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

**Anlage 3** Betreuungsvertrag mit:

**Erklärung zum Antrag auf stationäre Pflegeleistungen  
nach dem SGB XI**

Hiermit beantrage ich stationäre Pflegeleistungen der Pflegeversicherung und bevollmächtige insoweit den Rechtsträger meiner Pflegeeinrichtung entsprechend § 7 des Wohn- und Betreuungsvertrages mit den entsprechenden Antragstellungen.

Ich bin damit einverstanden, dass meiner Pflegekasse bzw. dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung vorhandene ärztliche Berichte, Gutachten, Befund- und Pflegedokumentationen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				17 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		



Ich habe hiermit zur Kenntnis genommen, dass die Erhebung der Daten zur rechtmäßigen Durchführung der Aufgaben der Pflegekasse erforderlich ist; sie werden ordnungsgemäß geschützt.

Ich wurde darüber informiert, dass ich diese Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

Oberhausen, den

.....

(Bewohner-/in)

.....

(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher  
Betreuer/Bevollmächtigte-/r)

**Anlage 4** zum Wohn- und Betreuungsvertrag mit:

Frau/ Herrn \_\_\_\_\_

**Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos (Recht am Bild)**

**Hausintern**

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass Bildaufnahmen im Rahmen von Veranstaltungen (Fotoausstellungen, Hauszeitung, Erkennungsbild bei Bew. mit Hinlaufftendenz) veröffentlicht werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte.

Die Zustimmung wird unbefristet erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

Ja

Nein

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				18 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

	<b>Qualitätsmanagement- Handbuch</b>	<b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b>
<b>Wohn-und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b>		<b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum/Unterschrift

### Extern

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass Bildaufnahmen auch auf unserer Internetseite und in der Presse veröffentlicht werden dürfen.

Der Betreiber/Verantwortliche der oben genannten Website haftet nicht dafür, dass Dritte ohne Wissen des Betreibers/Verantwortlichen den Inhalt der genannten Website für weitere Zwecke nutzen, so insbesondere auch durch das Herunterladen und/oder Kopieren von Fotos.

Der Betreiber/Verantwortliche sichert zu, dass ohne Zustimmung des Unterzeichnenden Rechte an den in das Internet eingestellten Fotos nicht an Dritte veräußert, abgetreten usw. werden.

Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte.

Die Zustimmung wird unbefristet erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

Ja

Nein

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum/Unterschrift

## Anlage 5 Betreuungsvertrag mit:

### Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

(1) Ich bin einverstanden, dass die Seniorenresidenz Grenzstraße folgende Daten bei mir erhebt und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation für mich zu führen. Die Einrichtung ist berechtigt, diese Daten im erforderlichen Umfang zu nutzen, um mit den Kostenträgern direkt abzurechnen:

- Stammdaten
- Biographische Daten
- Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
  - Pflegeprobleme
  - Ressourcen
  - Pflegeziele

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				19 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

 <p><b>Deutsches Rotes Kreuz</b> DRK Oberhausen Alten- und Pflegeheime gGmbH</p>	<p><b>Qualitätsmanagement-Handbuch</b></p>	<p><b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b></p>
<p><b>Wohn-und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b></p>		<p><b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche</p>

- Pflegemaßnahmen
  - Grundpflege
  - Hauswirtschaftliche Betreuung
  - Ärztlich verordnete Behandlungspflege
  - Ärztlich verordnete Medikamente
  - Psychosoziale Betreuung
- Pflegedokumentation (schriftlich/fotografisch)
  - Leistungsnachweise der Pflege
  - Bewohnerberichte
  - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
  - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
  - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
  - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
  - Wunddokumentation (Bradenskala/Wunddokumentation)
  - Sturzdokumentation (Sturzprotokolle)
  - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
  - Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung

(2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Oberhausen, den .....

(Unterschrift Bewohner-/in oder rechtl. Betreuer-/in  
oder Bevollmächtigte-/ r)

**Anlage 6**

**Name, Vorname:**

**Einwilligung zur Datenweitergabe**

Ich bin einverstanden, dass

**die behandelnden Ärzte**

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung

zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				20 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

	<b>Qualitätsmanagement- Handbuch</b>	<b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b>
<b>Wohn-und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b>		<b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche

**der Medizinische Dienst der Krankenkassen**

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung  
zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

**Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)**

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden  
zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

---

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

---

Ort, Datum                      Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

---

Ort, Datum                      Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

**Anlage 7**

**Name, Vorname:**

**Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnung**

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige /Betreuer ggf. mit Wirkungskreisen, Aufnahme datum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				21 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

 <b>Deutsches Rotes Kreuz</b> <small>DRK Oberhausen Alten- und Pflegeheime gGmbH</small>	<b>Qualitätsmanagement- Handbuch</b>	<b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b>
<b>Wohn-und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b>		<b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

| an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt,**
- zuständige Pflege- und Krankenkasse**
- Träger der Sozialhilfe**

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum                      Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum                      Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				22 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

 <p><b>Deutsches Rotes Kreuz</b> DRK Oberhausen Alten- und Pflegeheime gGmbH</p>	<p><b>Qualitätsmanagement-Handbuch</b></p>	<p><b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b></p>
<p><b>Wohn-und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b></p>		<p><b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche</p>

## Anlage 8

### Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an Frau Kobrin wenden. Frau Kobrin ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Grenzstraße 32, 46045 Oberhausen. Telefon: 0208 79053 333.
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen: DRK-Kreisverband Oberhausen; Theresenstrasse 14; in 46049 Oberhausen. Telefon 0208-85900-90 sowie Telefax : 0208-85900-66.
- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Bewohnerbeirat der Seniorenresidenz Grenzstraße Anschrift Grenzstraße 32, 46045 Oberhausen, richten.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
  - Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:  
  
DRK Landesverband Nordrhein e.V., Auf'm Hennekamp 71, in 40225 Düsseldorf.  
Tel.: 0211-31040.
  - Zuständige Einrichtungsaufsicht:  
  
Heimaufsicht Stadt Oberhausen, Frau Kim Wiesel [Tel:0208-825-2966](tel:0208-825-2966)  
Schwartzstr. 72,46042 Oberhausen
  - Zuständiger Sozialhilfeträger:  
Stadt Oberhausen, Sozialamt, Fachbereich 3-2-20, Elly-Heuss-Knapp-Str. 3, 46042 Oberhausen, Tel. 0208/699650, Fax 0208/6996544.
  - Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:  
  
Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e.V. Mintropstr. 27, in 40215 Düsseldorf.  
Tel.: 0211/3809-0, Fax: 0211/3809-172.
  - Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners:

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				23 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

 <b>Deutsches Rotes Kreuz</b> <small>DRK Oberhausen Alten- und Pflegeheime gGmbH</small>	<b>Qualitätsmanagement- Handbuch</b>	<b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b>
<b>Wohn- und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b>		<b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche

## Anlage 9

### **Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement**

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
  - a. Beschwerdestelle des Trägers
  - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
  - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
  - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
  - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
  - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
  - g. Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
  - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
  - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
  - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

10.12.2013

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				24 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		





## Anlage 10

### Merkblatt zur Regelung der Barbetragsverwaltung für Bewohner/-innen in der Seniorenresidenz Grenzstraße

1. Die Barbetragskasse wird in unserem Hause durch Frau Szpadzinski geführt und verwaltet.
2. Die monatlichen Barbeträge des Amtes für Soziales werden am ersten Werktag eines Monats dem jeweiligen Bewohner/ innen -Konto gutgeschrieben und auf Wunsch auch durch Frau Szpadzinski ausgezahlt.  
Auch werden vom Amt bewilligte Bekleidungsbeihilfen dem Barbetragskonto gutgeschrieben. Die Auszahlung/Abrechnung kann dann nach Beschaffung der Bekleidung und gegen Vorlage der entsprechenden Belege erfolgen.
3. Bei Selbstzahlern soll regelmäßig und ohne besondere Nachfrage der Barbetragsbestand aufgefüllt werden. Minusbeträge dürfen aus buchhalterischen Gründen nicht auftreten. D. h., wenn für den betreffenden Bewohner kein Geld mehr da ist, können weder Friseur, Fußpflege oder Rezepte etc. bezahlt werden. Die Gläubiger müssen dann von uns an den zuständigen Betreuer oder Angehörigen verwiesen werden.
4. Über alle Ausgaben und Einnahmen werden Belege gesammelt und archiviert, die Ihnen selbstverständlich auf Wunsch ausgehändigt oder per Post übersandt werden können. In der Regel erhalten Sie am Monatsanfang ein Buchungsblatt aus dem die Buchungsvorgänge -den abgelaufenen Monat betreffend- sowie der aktuelle Kontenstand ersichtlich sind. Selbstverständlich können Sie auch zwischendurch Einsicht nehmen.
5. Wenn Sie größere Summen Bargeld (z.B. mehr als 300,- Euro) aus der Kasse benötigen sollten, lassen Sie uns bitte 3 Tage Vorlaufzeit, weil aus Sicherheitsgründen nicht ständig so viel Geld in der Barkasse ist.
6. Im Todesfall wird, um nachlassrechtliche Probleme auszuschließen, das Guthaben des Bewohners bzw. der Bewohnerin mit der Schlussabrechnung für die Heimkosten verrechnet und nicht etwa bar an Angehörige ausgezahlt.
7. Die Öffnungszeiten der Barbetragskasse sind zur Zeit:  
Mittwochs von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Szpadzinski unter folgenden Telefon-Nummern: 0208 85763 203 (Mo-Di, Do-Fr) / 79053 326 (Mittwochs)

Vertrag ausgehändigt am:

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				25 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		

 <b>Deutsches Rotes Kreuz</b> <small>DRK Oberhausen Alten- und Pflegeheime gGmbH</small>	<b>Qualitätsmanagement- Handbuch</b>	<b>Seniorenresidenz Grenzstraße</b>
<b>Wohn-und Betreuungsvertrag SGB XI und XII</b>		<b>Geltungsbereich:</b> alle Bereiche

Empfang bestätigt : .....

(Bewohner-/in, rechtliche-/r Betreuerin/Betreuer, Bevollmächtigte/r)

MUSTER

Version 1	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision	Seite
Datum	12.10.2017				26 von 26
Funktion	VW / G.W.	EL / T.C.	GF / A.F.		